



Brüssel, den 3. Oktober 2023  
(OR. en)

13629/23

LIMITE

CLIMA 432  
ENER 519  
FIN 991  
COMPET 936

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	12791/2/23 REV 2
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 18/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Klima- und Energieziele der EU: Ziele für 2020 erreicht, doch deutet nur wenig darauf hin, dass die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele für 2030 ausreichen“ – Annahme

---

1. Am 26. Juni 2023 veröffentlichte der Europäische Rechnungshof den Sonderbericht Nr. 18/2023 mit dem Titel „Klima- und Energieziele der EU: Ziele für 2020 erreicht, doch deutet nur wenig darauf hin, dass die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele für 2030 ausreichen“<sup>1</sup>.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 19. Juli 2023 die Gruppe „Umwelt“ beauftragt, den Bericht<sup>2</sup> gemäß den Regeln zu prüfen, die in den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs<sup>3</sup> niedergelegt sind.
3. Die Delegationen haben den Bericht auf der informellen Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe „Umwelt“ vom 20. Juli 2023 geprüft, nachdem die Vertreter des Rechnungshofs die wichtigsten Ergebnisse des Berichts vorgestellt hatten.

---

<sup>1</sup> ABl. C 227 vom 29. 6.2023, S. 12.

<sup>2</sup> Dok. 11550/23.

<sup>3</sup> Dok. 7515/00 + COR 1.

4. Die Gruppe „Umwelt“ hat auf ihrer Tagung am 25. September 2023 den vom Vorsitz erstellten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates<sup>4</sup> geprüft. Im Anschluss an die Sitzung wurde auf der Grundlage eines überarbeiteten Textes eine grundsätzliche Einigung<sup>5</sup> erzielt. Der vereinbarte Text ist in der Anlage wiedergegeben.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen dem Rat zu unterbreiten, damit dieser ihn auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigen kann.
- 

---

<sup>4</sup> Dok. 12791/1/23 REV 1.

<sup>5</sup> Dok. 12791/2/23 REV 2.

**Sonderbericht Nr. 18/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Klima- und Energieziele der EU: Ziele für 2020 erreicht, doch deutet nur wenig darauf hin, dass die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele für 2030 ausreichen“**

**– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates –**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS auf seine Schlussfolgerungen betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der im Rahmen des Entlastungsverfahrens erstellten Sonderberichte des Rechnungshofs<sup>1</sup> —

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 18/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Klima- und Energieziele der EU: Ziele für 2020 erreicht, doch deutet nur wenig darauf hin, dass die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele für 2030 ausreichen werden“;
2. NIMMT die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichts sowie die Antworten der Kommission ZUR KENNTNIS; WEIST DARAUF HIN, dass die Kommission gemäß den Verträgen das Organ ist, das die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union überwacht;
3. STELLT FEST, dass die Kommission die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Verwirklichung der Energie- und Klimaziele für 2020 analysiert und festgestellt hat, dass sich der Rückgang des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen während der Pandemie auf das Gesamtergebnis bei der Erreichung einiger Ziele für 2020 ausgewirkt hat; und UNTERSTREICHT die Feststellung, dass die Treibhausgasemissionen zwar im Jahr 2021 gegenüber ihrem pandemiebedingt außergewöhnlich niedrigen Niveau im Jahr 2020 gestiegen sind, ihren Abwärtstrend aber fortsetzten und unter dem Niveau von vor der Pandemie geblieben sind; BETONT daher, im Bewusstsein über die Auswirkungen der Pandemie, den Beitrag, den die Umsetzung der Klimapolitik zur Erreichung des Ziels für 2020 leistet;

---

<sup>1</sup> Dok. 7515/00 + COR 1.

4. IST DER AUFFASSUNG, dass die Nutzung der verfügbaren Berichte über Treibhausgasemissionen für die Meldung und Bewertung der Treibhausgasemissionen pro BIP-Einheit und pro Kopf im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung der Kommission über die Fortschritte von Interesse sein könnte; BETONT jedoch, dass nicht vergessen werden darf, wie schwierig es ist, den Einfluss externer Faktoren und die Auswirkungen der bestehenden Politiken getrennt zu betrachten;
5. WEIST DARAUF HIN, dass der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament kürzlich bei den meisten Rechtsvorschriften im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ eine Einigung erzielt haben, die es der Union ermöglichen wird, die angestrebte Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen innerhalb der EU um mindestens 55 % bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 zu erreichen; und UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang die Überarbeitung der Richtlinie über den Emissionshandel (EU-EHS), der Lastenteilungsverordnung, der Energieeffizienzrichtlinie und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie;
6. BETONT, dass die Möglichkeit, im Rahmen der Lastenteilungsverordnung jährliche Emissionszuweisungen (AEA) zu übertragen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und es ihnen ermöglicht, ihre THG-Ziele kosteneffizient zu erreichen und gleichzeitig die Umweltintegrität zu wahren; HÄLT für angemessen, dass die Festlegung des Preises für AEA-Übertragungen den Mitgliedstaaten überlassen bleibt; WEIST DARAUF HIN, dass nach den bestehenden Bestimmungen über die Transparenz von AEA-Übertragungen, die im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Lastenteilungsverordnung gerade erst verschärft wurden, unter anderem vorgesehen ist, dass nach der Zusammenstellung durch die Kommission Informationen über die Spanne der pro AEA-Übertragung gezahlten Preise in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden und die Mitgliedstaaten den Ausschuss für Klimaänderung vor jeder tatsächlichen Übertragung über ihre Absicht, AEAs für ein bestimmtes Jahr zu übertragen, in Kenntnis setzen müssen; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission zu prüfen beabsichtigt, ob Informationen über Mengen und Preise statistischer Transfers von Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen den Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Zustimmung der teilnehmenden Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich gemacht werden könnten;

7. BEGRÜßT, dass die Kommission ergänzend zu ihrer Berichterstattung über die Fortschritte der EU bei der Verwirklichung ihres Klimaziels für 2030 zu prüfen beabsichtigt, ob bis 2026 im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems erhobene Daten dazu herangezogen werden könnten, ein besseres Verständnis von den Auswirkungen des Handels auf die Treibhausgasemissionen zu gewinnen;
8. TEILT DIE AUFFASSUNG, dass der Luft- und Seeverkehr zu den ehrgeizigeren Klimazielen der Union sowie zu den Zielen des Übereinkommens von Paris beitragen muss; WEIST DARAUF HIN, dass das EU-EHS derzeit den innereuropäischen internationalen Luftverkehr erfasst, und HEBT die jüngste Änderung der EHS-Richtlinie HERVOR, wonach der internationale Seeverkehr in den Anwendungsbereich einbezogen werden soll; WEIST DARAUF HIN, dass die künftige Erfassung beider Sektoren mit den Entwicklungen innerhalb der einschlägigen internationalen Organisationen (ICAO und IMO) zusammenhängt;
9. BETONT die Bedeutung, die die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne im Rahmen der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz haben, wenn es darum geht, bei der Verwirklichung der Ziele der Union für 2030 für Fortschritte zu sorgen; ERMUTIGT zu einer kontinuierlichen guten Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in diesem Rahmen.